

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. September 2000	Nr. 19
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

Studienordnung für den Diplomstudiengang Produktions- technik. Vom 15. Juni 2000.....	246
--	-----

Studienordnung für den Diplomstudiengang Produktionstechnik Vom 15. Juni 2000

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Produktionstechnik erlassen, die hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studienziel und Gliederung des Studiums
- § 2 Berufspraktische Tätigkeit

II. Erster Studienabschnitt

- § 3 Studienfächer
- § 4 Studienleistungen

III. Zweiter Studienabschnitt

- § 5 Struktur
- § 6 Studienfächer
- § 7 Studienleistungen

IV. Studienplan

- § 8 Studienplan

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Produktionstechnik an der Universität des Saarlandes auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktionstechnik.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt mit der Diplomprüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

**§ 2
Berufspraktische Tätigkeit**

(1) In das Studium eingeordnet ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen, davon 13 Wochen Grundpraxis und 13 Wochen Fachpraxis. Es wird empfohlen, mindestens 6 Wochen der Grundpraxis vor Beginn des Studiums abzuleisten. Die näheren Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit, auch über die Anrechnung von Praxiszeiten, z.B. im Rahmen des Wehr- oder Zivildienstes, sind in den von der Fakultät erlassenen Richtlinien enthalten.

(2) Die Teilnahme an der berufspraktischen Tätigkeit ist gemäß § 15 Abs. 9 Nr. 2 sowie § 21 Abs. 2 Nr. 7 der Prüfungsordnung nachzuweisen.

(3) Zuständig für Angelegenheiten der berufspraktischen Tätigkeit ist der bzw. die von der Fakultät hierfür bestellte Beauftragte.

II. Erster Studienabschnitt

**§ 3
Studienfächer**

Das Studium der Produktionstechnik umfasst im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen (Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Praktika (P)) im Gesamtumfang von 102 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen in SWS auf die Studienfächer:

1. Mathematik	16 V, 8 Ü
2. Physik für Ingenieure	6 V, 2 Ü, 2 P
3. Anorganische und Allgemeine Chemie	5 V
4. Technische Mechanik	10 V, 7 Ü
5. Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung	5 V, 2 P
6. Technische Thermodynamik I	2 V, 1 Ü
7. Grundlagen der Konstruktion	8 V, 8 Ü
8. Einführung in die Fertigungstechnik	4 V
9. Einführung in die Informatik	4 V, 4 Ü
10. Grundlagen der Elektrotechnik	4 V, 2 Ü, 2 P

**§ 4
Studienleistungen**

(1) Nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktionstechnik sind im ersten Studienabschnitt folgende Nachweise über Studienleistungen zu erbringen:

1. je ein Übungsschein in Höhere Mathematik I bis IV,
2. ein Praktikumsschein zum einsemestrigen Physikalischen Grundpraktikum für Ingenieure,
3. je ein Übungsschein in Technische Mechanik I und II. Die bestandene Teilfachprüfung in Technische Mechanik I, II ersetzt den Übungsschein in Technische Mechanik II,
4. ein Praktikumsschein zum zweistündigen Praktikum zu Werkstoffprüfung,
5. je ein Übungsschein in Grundlagen der Konstruktion I, II und in Grundlagen der Konstruktion III, IV,
6. je ein benoteter Übungsschein in Einführung in die Informatik I und II,
7. ein Praktikumsschein zum einsemestrigen Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum.

(2) Die Erteilung der Nachweise gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass in den betreffenden Lehrveranstaltungen ausreichende schriftliche und/oder mündliche, in einem Praktikum zusätzlich praktische Leistungen erbracht worden sind.

(3) Die für die Vergabe dieser Übungs- und Praktikumsscheine im Einzelnen zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

III. Zweiter Studienabschnitt

**§ 5
Struktur**

Das Studium der Produktionstechnik umfasst im zweiten Studienabschnitt

- acht Pflichtfächer nach § 6 Abs. 2,
- zwei Vertiefungspflichtfächer nach § 6 Abs. 3 (beliebige Zweierkombination),
- ein produktionstechnisches Seminar nach § 6 Abs. 6,
- zwei technische Wahlpflichtfächer nach § 6 Abs. 7,
- ein nicht-technisches Wahlpflichtfach nach § 6 Abs. 8,

- eine Studienarbeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 und
- die Diplomarbeit nach § 24 der Prüfungsordnung.

**§ 6
Studienfächer**

(1) Das Studium der Produktionstechnik umfasst im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen (Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Praktika (P), Seminare (S)) im Gesamtumfang von 72 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Die Pflichtfächer und ihre Umfänge in SWS sind:

- | | |
|--|----------|
| 1. Systemtheorie I, II (Regelungstechnik) | 5 V, 2 Ü |
| 2. Prozessautomatisierung I, II (Steuerungs- und Prozessmesstechnik) | 4 V, 2 Ü |
| 3. Technische Thermodynamik II | 2 V, 2 Ü |
| 4. Höhere Konstruktionslehre | 2 V, 2 Ü |
| 5. Produktionssystematik | 4 V |
| 6. Technische Plastomechanik | 2 V, 1 Ü |
| 7. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | 2 V, 1 Ü |
| 8. Wirtschaftsinformatik III | 2 V, 1 Ü |

(3) Die Vertiefungspflichtfächer, die jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen und ihre Umfänge in SWS sind:

- | | |
|--|-----|
| 1. Konstruktionstechnik: | |
| – Rechnerunterstützte Konstruktionssysteme I, II | 4 V |
| – Werkzeugmaschinen | 2 V |
| – Einführung in die Finite-Elemente-Methode I | 2 V |
| – Fachpraktikum Konstruktionstechnik | 4 P |
| 2. Fertigungstechnologie: | |
| – Technologie des Ur- und Umformens | 4 V |
| – Spanende und abtragende Fertigungsverfahren | 2 V |
| – Fügetechnik | 2 V |
| – Fachpraktikum Fertigungstechnologie | 4 P |
| 3. Produktionsbetrieb: | |
| – Fertigungsautomatisierung und Montagetechnik | 4 V |
| – Qualitätstechnik | 2 V |

- | | |
|------------------------------------|-----|
| – Materialfluss und Logistik | 2 V |
| – Fachpraktikum Produktionsbetrieb | 4 P |

4. Werkstoffe:

- | | |
|-----------------------------|-----|
| – Mechanische Eigenschaften | 2 V |
| – Nicht-Eisenmetalle I | 2 V |
| – Polymerwerkstoffe | 2 V |
| – Stahlkunde | 2 V |
| – Keramik I | 2 V |
| – Fachpraktikum Werkstoffe | 2 P |

(4) Zur Aktualisierung des Lehrangebotes können auf Beschluss des Fakultätsrates Veranstaltungen der Vertiefungspflichtfächer durch andere Veranstaltungen mit gleicher Stundenzahl ersetzt werden. Nachdem eine neu aufgenommene Veranstaltung erstmalig angeboten wurde, muss den Studierenden während der darauf folgenden vier Prüfungstermine zur Wahl gestellt werden, ob die Prüfungsleistung aus dem Stoffgebiet der neuen oder der ersetzten Veranstaltung erbracht wird.

(5) Zur Aktualisierung des Lehrangebotes können auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Vertiefungspflichtfächer angeboten werden, die die gleiche Gesamtstundenzahl wie die in Absatz 3 aufgeführten Vertiefungspflichtfächer haben müssen.

(6) Das produktionstechnische Seminar wird in der Regel im Rahmen eines der gewählten Vertiefungspflichtfächer durchgeführt und beschäftigt sich mit aktuellen Themen aus dem jeweiligen Bereich. Es hat einen Umfang von insgesamt 2 SWS.

(7) Die beiden technischen Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von jeweils mindestens 4 SWS. Jedes Wahlpflichtfach kann sich aus bis zu zwei Teilfächern zusammensetzen. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt der Prüfungsausschuss die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen bekannt.

(8) Das nicht-technische Wahlpflichtfach kann aus dem nicht-technischen Lehrangebot der Universität des Saarlandes frei gewählt werden. Ihm müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS zugrunde liegen. Das nicht-technische Wahlpflichtfach kann sich aus bis zu zwei Teilfächern zusammensetzen.

§ 7 Studienleistungen

(1) Nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produktionstechnik sind im zweiten Studienabschnitt folgende Nachweise über Studienleistungen zu erbringen

1. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure,
2. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme am Fach Wirtschaftsinformatik III,
3. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme am Laborpraktikum in jedem der beiden gewählten Vertiefungspflichtfächer,
4. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem produktionstechnischen Seminar,
5. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem nicht-technischen Wahlpflichtfach,
6. ein Schein über den erfolgreichen Abschluss einer Studienarbeit. Die Studienarbeit ist eine konstruktive, experimentelle oder theoretische Projektarbeit aus einem produktionstechnischen Fachgebiet, die mit einem Zeitaufwand von ca. 400 Stunden innerhalb von maximal sechs Monaten anzufertigen ist.

(2) § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

IV. Studienplan

§ 8 Studienplan

(1) Die Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der vom Fakultätsrat beschlossen und in geeigneter Form bekanntgegeben wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen sowie eine Empfehlung für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums.

(3) Der Studienplan geht davon aus, dass das Studium in einem Wintersemester begonnen wird und in jedem Wintersemester begonnen werden kann.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Studienordnung für den Diplomstudiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik vom 11. Mai 1990 (Dienstbl. 1991, S. 40).

(2) Diese Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit dem Studium der Produktionstechnik beginnen oder die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik bestehen.

(3) Für die Studierenden der Konstruktions- und Fertigungstechnik, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die bisherige Studienordnung für den Diplomstudiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnittes fort, längstens jedoch drei Jahre.

(4) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Fall von Absatz 3 nach der neuen Studienordnung studieren.

(5) Die nach der bisherigen Ordnung im Studiengang Konstruktions- und Fertigungstechnik erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

Saarbrücken, den 28. August 2000

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. G. Hönn